

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.433.932

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7007/J-NR/2021 betreffend Vereinssport in Schulsporteinrichtungen, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 16. Juni 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Gibt es eine Einschränkung, für welche Vereine die Schulsporteinrichtungen geöffnet werden sollen?*
- *Soll diese Maßnahme nur Vereinen mit Kindern und Jugendlichen bzw. mit Nachwuchssektionen zugutekommen?*

Wie im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage zutreffend zitiert, hatten Kinder und Jugendliche in der Hochphase der COVID-19-Pandemie besonders darunter zu leiden, dass die Möglichkeit zu gemeinsamer Bewegung und gemeinsamem Sport stark beeinträchtigt waren. Die kontinuierlich sinkenden Infektionszahlen haben es erlaubt, vor allem im Freien Bewegungsangebote, die für die physische und psychische Gesundheit unserer Schülerinnen und Schüler wichtig sind, unter Einhaltung geltender Hygieneregeln wieder stattfinden zu lassen. Die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, etwa im Wege der Schulraumüberlassung, stellt hierfür ein geeignetes Mittel dar. Kinder und Jugendliche können mit außerschulischen Angeboten zu mehr Bewegung motiviert werden, d.h. die wichtigste Zielsetzung besteht darin, dass sich möglichst viele Kinder und Jugendliche an entsprechenden Aktivitäten von Vereinen usw. beteiligen.

Um entsprechende außerschulische Sport- und Bewegungsangebote auch in den Hauptferien zu ermöglichen, wurden die Schulen bzw. im Pflichtschulbereich die jeweiligen Schulerhalter um diesbezügliche Unterstützung ersucht. Entsprechend der

bundestaatlichen Aufgabenverteilung liegt es im Pflichtschulbereich vorderhand an den Ländern und Gemeinden, für Möglichkeiten zur Überlassung von Räumlichkeiten und Liegenschaften der öffentlichen Pflichtschulen zu sorgen.

Die gesetzliche Grundlage für eine Schulraumüberlassung an Dritte im Bundesschulbereich bildet § 128a des Schulorganisationsgesetzes, der es den in der Erhalterschaft des Bundes liegenden Schulen erlaubt, auch in den Hauptferien Vereinen bzw. Initiativen die schulische Infrastruktur als „nutzbare Flächen“ zur Verfügung zu stellen, sofern dadurch die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 Schulorganisationsgesetz) nicht beeinträchtigt wird. Überlassungen für unter anderem sportliche Zwecke sind dabei vorrangig zu behandeln. Die Entscheidung über eine Schulraumüberlassung obliegt nach den genannten Vorgaben des § 128a des Schulorganisationsgesetzes den einzelnen Schulleitungen der Bundesschulstandorte.

Die gesetzliche Grundlage des § 128a Schulorganisationsgesetz sieht keine Schwerpunktsetzung in der Schulraumüberlassung auf eine bestimmte Personengruppe bzw. Organisation vor. Aufgrund der zu Beginn dargestellten COVID-19-Pandemiesituation und der Folgen für Kinder und Jugendliche erfolgte jedoch das Ersuchen an die Schulleitungen, den Schulraum in der untermittelfreien Zeit des Sommers 2021 insbesondere Sportorganisationen, die sich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen widmen, zu überlassen.

Zu Fragen 3 und 4:

- *Haben sich seit Ihrem Aufruf schon Schuldirektionen oder Bürgermeister gemeldet, die während der Sommerferien Schulsporteinrichtungen ganz oder zumindest für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung stellen werden?*
- *Falls ja, wie viele?*

Insgesamt haben sich aufgrund meines Aufrufes Ende Mai 2021 62 Bundesschulen mit beachtlichen 295 verfügbaren freien Wochen zur Schulraumüberlassung gemeldet. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass insbesondere die untermittelfreie Zeit im Sommer für Instandsetzungs- und Grundreinigungsarbeiten an Schulen verwendet wird. Siehe dazu auch die Ausführungen zu den Fragen 5 und 6.

Rückmeldungen von Pflichtschulen wurden aufgrund der Nicht-Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine eingeholt. Hier wären die jeweiligen vollzugszuständigen Schulerhalter, im Konkreten die Länder und Gemeinden, zur Beantwortung berufen.

Zu Fragen 5 und 6:

- *Haben sich seit Ihrem Aufruf schon Schuldirektionen oder Bürgermeister gemeldet, die während der Sommerferien Schulsporteinrichtungen gar nicht bzw. auch nicht für einen eingeschränkten Zeitraum zur Verfügung stellen können?*

➤ *Falls ja, warum können sie dies nicht?*

Hinsichtlich der Pflichtschulen wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Fragen 3 und 4 hingewiesen. Bezuglich der Bundesschulen wurden nur Rückmeldungen von Schulen erfasst, die Kapazitäten zur Schulraumüberlassung zur Verfügung stellen konnten. Aus der Differenz zur Gesamtheit der Bundesschulen erschließt sich, dass die übrigen Bundesschulen entweder schon ihren Schulraum vermietet haben oder aber keinen Schulraum im Sommer überlassen können. Die einzelnen Gründe dazu sind dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht bekannt, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Sommermonate oftmals für Sanierungen und Grundreinigungen der Sportflächen und Sportinfrastruktur verwendet werden.

Wien, 16. August 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

